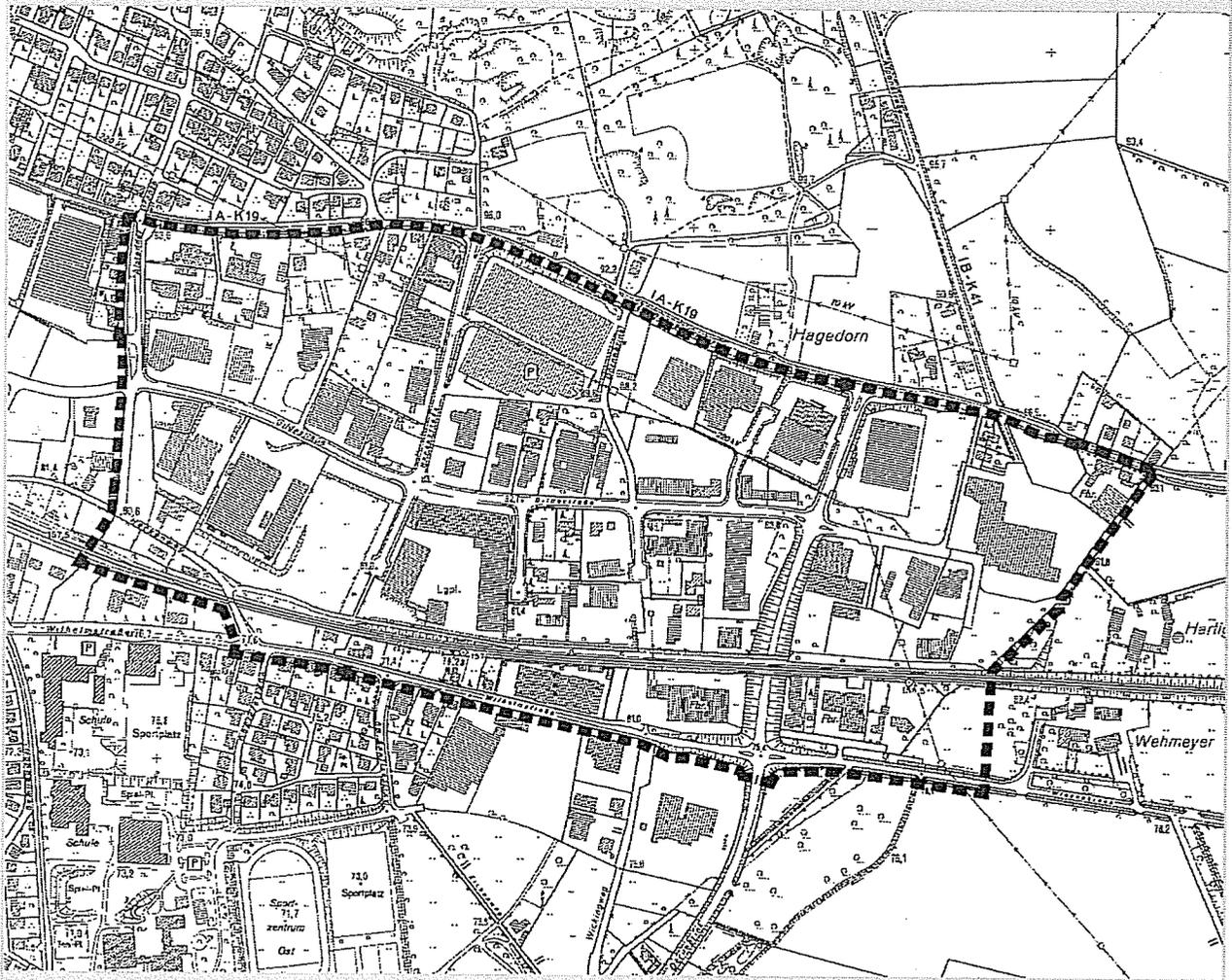


Begründung

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 48 „Gewerbegebiet Laggenbecker Straße“

der Stadt Ibbenbüren



Inhaltsübersicht:

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Anlass und Ziele der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Darstellung im Regionalplan und im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren
4. Inhalt des Bebauungsplanes
 - 4.1 Bauliche Nutzung
 - 4.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung
 - 4.3 Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionsschutz
 - 4.4 Grün- und Gewässerplanung
 - 4.5 Umwelt- und Natureingriff
5. Kosten

II. Umweltbericht

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung
- 1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
- 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- 3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Laggenbecker Straße“ wurde 1974 rechtsverbindlich und diente der Ansiedlung einer Vielzahl gewerblicher Betriebe. Seitdem ist er in verschiedenen Teilbereichen mehrfach geändert worden, um z.B. den gewünschten städtebaulichen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder aktuelle gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen.

Im April 2008 wurde vom Rat der Stadt ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes kann nun über entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen und vorbereitend über Darstellungen im Flächennutzungsplan die Ansiedlung, die Erweiterung, bzw. die Änderung von Einzelhandelsbetrieben gesteuert und entsprechende Rechtssicherheit geschaffen werden. Die im EZK genannten Zielvorstellungen sollen nun für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Laggenbecker Straße“ nördlich der Wilhelmstraße durch die 8. Änderung umgesetzt werden. Insbesondere über die textlichen Festsetzungen wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen definiert.

Der südlich der Wilhelmstraße gelegene Teilbereich des Bebauungsplangebietes bleibt von dieser Änderung ausgenommen. Aus Gründen der Plangröße und klareren Abgrenzung ist vorgesehen, diesen kleinen Teilbereich südlich der Wilhelmstraße bei einer notwendigen Überarbeitung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ diesem zuzuordnen. Bis dahin bleibt er in der bisherigen Fassung rechtskräftig. Östlich von dieser Fläche wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 geringfügig erweitert, um die gesamte Wilhelmstraße in den Planbereich einzubeziehen. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 wird dann insgesamt durch die Südseite der Wilhelmstraße markiert.

Die bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthaltene Abstandsliste wird gegen die Liste des aktuellen NRW - Abstandserlasses vom 6. Juni 2007 ausgetauscht. Sie gilt als Bestandteil des Bebauungsplanes, wird jedoch aus technischen Gründen nicht in die Planzeichnung integriert, sondern als Anlage dem Plan beigelegt.

Für den bestehenden Baumarkt an der HansasträÙe 4 – 6 wird das bisher festgesetzte Gewerbegebiet in ein Sonstiges Sondergebiet geändert. Über diese Festsetzung erhält der vorhandene Markt für weite Teile seines Sortimentes eine planungsrechtliche Grundlage, die bisher noch nicht vorlag. Sie reicht aus, um auch eine nach Norden beabsichtigte Erweiterung zu ermöglichen. Die vom Marktbetreiber gewünschten Sortimente können allerdings nicht in vollem Umfang zugelassen werden, da sie zum Teil in Widerspruch zu den Ergebnissen des EZK stehen.

Die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Hochspannungsleitungen sind zum Teil nicht mehr vorhanden und können daher in der Planzeichnung entfallen, sodass sich die Baugrenzen aufgrund des Wegfalls der entsprechenden Schutzstreifen verändern. Seitens des Netzbetreibers ist außerdem beabsichtigt die

vorhandene in Ost-West-Richtung verlaufende 220 kV-Freileitung etwa 2015 oder 2016 in diesem Planbereich ersatzlos abzubauen. Daher werden schon jetzt die Baugrenzen innerhalb der Schutzstreifen so festgesetzt, als wenn es diese Leitungen nicht mehr gäbe. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs.2 Nr. 2 BauGB wird allerdings geregelt, dass die Ausnutzung dieser Bauflächen frühestens nach dem Abbau der Freileitungen erfolgen kann, es sei denn, dass der Netzbetreiber im Einzelfall schon vorher eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Ferner werden durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 die aktuellen örtlichen Gegebenheiten im Plan berücksichtigt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung auf dem Deckblatt. Das Plangebiet dieser Änderung verläuft an der Westseite der Alstedder Grenze im Westen, der Südseite der Laggenbecker Straße im Norden, an vorhandenen Grundstücksgrenzen etwa 250 – 300 m östlich der Straße Dörnebrink im Osten und der Südseite der Wilhelmstraße im Süden.

3. Darstellung im Regionalplan und im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren

Im Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – ist der Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt.

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. April 1978 in seiner Ursprungsfassung genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. April 1978 wirksam wurde, ist der Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren entsprechend geändert, so dass sich der Bebauungsplan weiterhin aus dem Regionalplan und dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Bauliche Nutzung

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist 475.661 m² groß und wie folgt gegliedert:

Gewerbegebiet	341.922 m ²	71,88 %
Sonstiges Sondergebiet	44.956 m ²	9,45 %
öffentliche Verkehrsfläche	55.390 m ²	11,65 %
Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung	6.239 m ²	1,31 %
Verkehrsgrün	9.236 m ²	1,94 %
Fläche für Bahnanlagen	17.918 m ²	3,77.%
Gesamtfläche	475.661 m ²	100,00 %

Da der Änderungsbereich bereits weitestgehend auf der Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplanes baulich in Anspruch genommen wird, werden die Änderungen unter weitgehender Berücksichtigung der bestehenden baulichen Nutzungen vorgenommen.

Auf der Grundlage des aktuellen Abstandserlasses NRW vom 6. Juni 2007 wird der Planbereich hinsichtlich der notwendigen Abstände zwischen den im Gebiet emittierenden Nutzungen und angrenzend zu schützenden Nutzungsarten neu gegliedert. Aus dieser Umstellung erfolgt keine Notwendigkeit zur Neubewertung der von dem Gewerbegebiet ausgehenden Immissionen, da aus dieser Bebauungsplanänderung keine Erhöhung der Nutzungsintensitäten oder -arten erfolgt, die eine Neubetrachtung erfordern würde.

Die im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahlen liegen uneinheitlich zwischen 0,4 und 0,8. Im Rahmen dieser Änderung werden sie nun unter Berücksichtigung der zum Teil bereits tatsächlich realisierten überbauten Grundflächen und mit dem Ziel eine potentielle Nachverdichtung zu ermöglichen auf einheitlich 0,8 festgesetzt.

Da im Gewerbe- und im Sondergebiet bereits Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m vorhanden sind und diese auch zukünftig zulässig sein sollen, wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für den gesamten Planbereich festgesetzt. Dabei sind die erforderlichen seitlichen Grenzabstände einzuhalten.

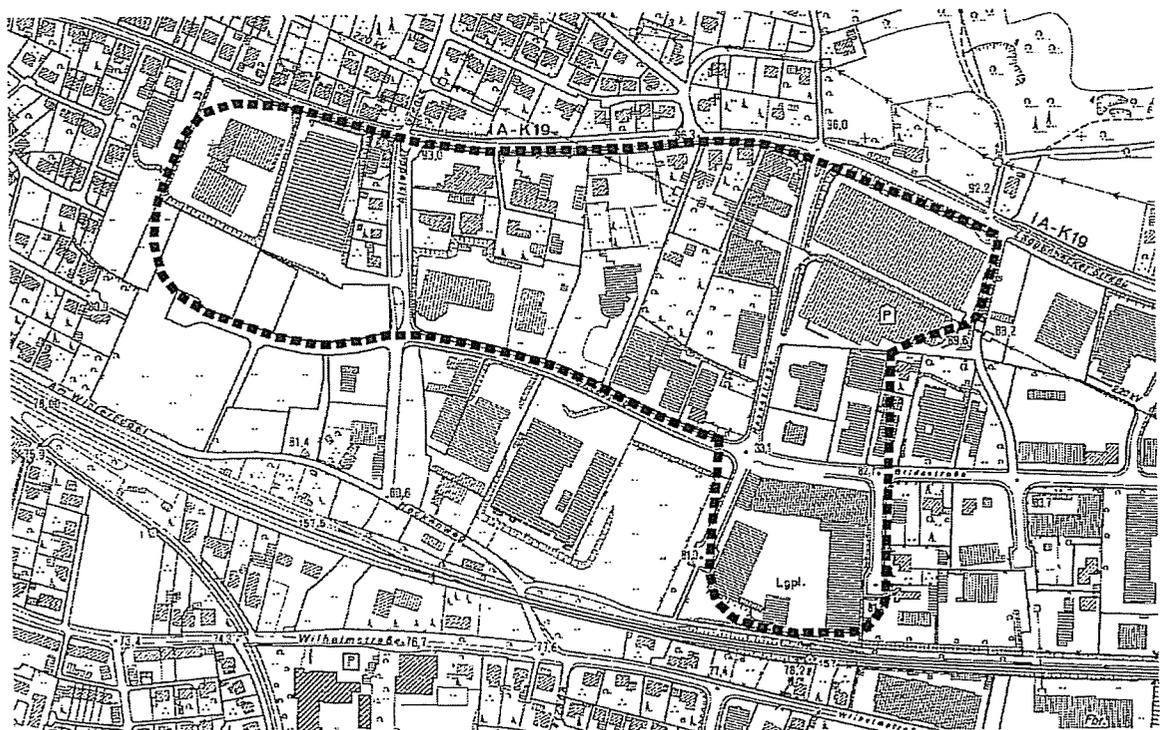
Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden insgesamt neu festgesetzt, da sie bisher nur über die Zahl der höchstzulässigen Geschosshöhen begrenzt waren. Die unterschiedlichen Höhenbegrenzungen werden in Anlehnung an die bereits vorhandene Baustruktur und aufgrund ihrer gestalterischen Außenwirkung auf die angrenzenden Nutzungen festgesetzt. Im nördlichen Teil an der Laggenbecker Straße wird sie auf 10 m begrenzt, da sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Außenbereich anschließt und deshalb ein abgestufter Übergang in die freie Landschaft erfolgen soll. Im südlichen Teil an der Wilhelmstraße wird die maximale Höhe der Gebäude auf 12 m begrenzt, da sich hier südlich z.T. bereits Wohngebäude mit einer etwas niedrigeren Bauhöhe anschließen. Im mittleren Teil des Änderungsbereiches beidseits der Bahnlinie und der Gildestraße wird eine höhere (15 m) Bebauung für zulässig erklärt, um eine intensive Ausnutzung der Gewerbeflächen zu ermöglichen.

Die Baugrenzen werden mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gebäude neu festgesetzt. Im Bereich der noch vorhandenen in Ost-West-Richtung verlaufenden, aber - laut Aussage des Netzbetreibers - voraussichtlich etwa in 2015 oder 2016 abgebauten 220 kV-Freileitung werden schon jetzt die Baugrenzen innerhalb der Schutzstreifen so festgesetzt, als wenn es diese Leitungen nicht mehr gäbe. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs.2 Nr. 2 BauGB wird allerdings geregelt, dass die Ausnutzung dieser Bauflächen frühestens nach dem Abbau der Freileitungen erfolgen kann, es sei denn, dass der Netzbetreiber im Einzelfall schon vorher eine entsprechende Zustimmung erteilt. Die Hochspannungsleitungen, die zum Teil schon heute nicht mehr vorhanden sind, können in der geänderten Planzeichnung entfallen, sodass sich die Baugrenzen aufgrund des Wegfalls der Schutzstreifen verändern.

Es bleibt im Wesentlichen bei den bisherigen Festsetzungen zur Art der Nutzung. Jedoch wird in Anlehnung an die bereits bestehende Situation vor Ort im Sondergebiet 1 die zulässige Verkaufsfläche auf maximal 5.600 qm und die Zahl der zulässigen Konzessionäre mit eigenem Eingang auf fünf erhöht. Durch diese geringfügige Erweiterung der Verkaufsflächen werden keine negativen Auswirkungen auf die Einzelhandelslandschaft in Ibbenbüren erwartet.

Für den vorhandenen Baumarkt an der Hansastrasse 4 – 6 und dessen beabsichtigte nördliche Erweiterung wird das bisher festgesetzte Gewerbegebiet in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“ geändert. Im Ergebnis des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EZK) wurde u.a. festgestellt, dass der Bereich zwischen Laggenbecker Straße und Gildestraße (siehe nachfolgende Abbildung) als einer von zwei Standorten in Ibbenbüren für den großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel geeignet ist.

Da die Hauptsortimente eines Baumarktes gemäß Einzelhandelserlass NRW vom 22.09.2008 und laut EZK der Stadt Ibbenbüren nicht zu den zentrentypischen, bzw. in der Regel zentrenrelevanten Sortimenten zählen, kann der Planbereich als besonders für die Ansiedlung der vorab genannten Nutzungen bezeichnet werden. Außerdem wurde im EZK ein Ergänzungspotenzial im Einzelhandelssektor Baumarkt ermittelt, welches für die beabsichtigte Erweiterung um rund 600 m² Verkaufsfläche mehr als ausreicht.



Sonderstandort Gewerbegebiet Laggenbecker Straße (Abb. 73 aus EZK)

Innerhalb dieses Sondergebietes wird zum Schutz der zentralen Versorgungsfunktion des Innenstadtzentrums die Verkaufsfläche für zentrentypische Randsortimente durch die textliche Festsetzung Nr. 4 begrenzt. In Anlehnung an das EZK werden hier sowohl die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche der zentrumstypischen Randsortimente, wie auch die maximal zulässige Verkaufsfläche einzelner aufgeführter Randsortimente festgelegt.

Welche Sortimente in Ibbenbüren als zentrenrelevant, zentren- und nahversorgungsrelevant oder als nicht zentrenrelevant gelten, ist im EZK der Stadt Ibbenbüren beschrieben. Sie sind in der nachfolgenden sogenannten „Ibbenbürener Liste“ zu aufgeführt:

Sortimentsliste für die Stadt Ibbenbüren („Ibbenbürener Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003 ¹	Bezeichnung nach WZ 2003
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	52.49.3	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung unter Sportartikel)	52.42	Einzelhandel mit Bekleidung
Blumen	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen u. Saatgut (Nur Blumen)
Briefmarken/Münzen	aus 52.48.2	aus 52.48.2 (nur: Sammlerbriefmarken und -münzen)
Bücher	aus 52.47.2	Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (Nur: Bücher)
Computer (PC-Hard- und -Software)	52.49.5	Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software
Elektrokleingeräte	aus 52.45.1	Einzelh. mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen, anderweitig nicht genannt (Nur Einzelh. mit Elektrokleingeräten einschl. Näh- und Strickmaschinen)
Foto und optische Erzeugnisse und Zubehör	52.49.4	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/Porzellan/Keramik	52.44.4	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	52.41.2	Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter nicht: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)
Heimtextilien/Gardinen	52.44.7	Einzelhandel mit Heimtextilien
Hausrat	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter nicht: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
Leuchten/Lampen	52.44.2	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln
Medizinische und orthopädische Geräte	52.32.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	52.47.1 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln, Sonstiger Facheinzelhandel (Nur: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Büro Zwecke)
Schuhe, Lederwaren	52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	52.48.6	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel: s. Möbel)	52.49.8	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
Telekommunikationsartikel	52.49.6	Einzelh. mit Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 52.48.1	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen)
Uhren/Schmuck	52.48.5	Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	52.45.2	Einzelh. mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (daraus nur: Einzelhandel mit Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder, Poster/Bilderahmen/Kunstgegenstände	aus 52.48.2 aus 52.44.6	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (darunter nicht: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)

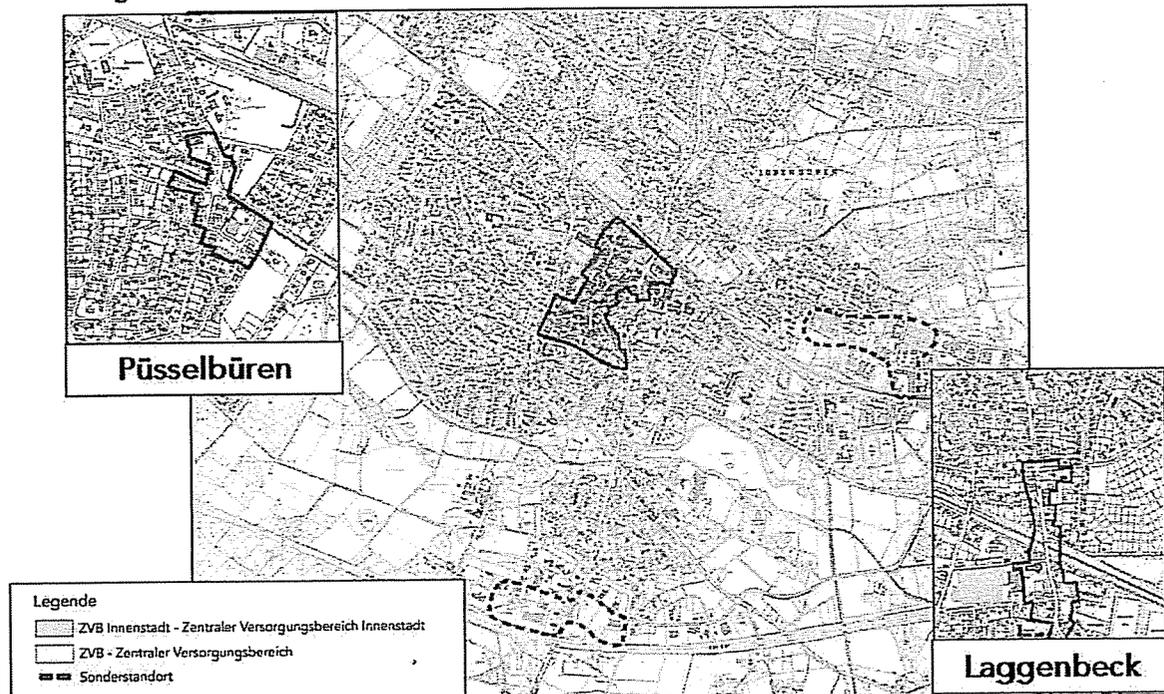
Zentren- und nahversorgungrelevante Sortimente		
Drogerie, Kosmetik/Parfümerie	52.33 aus 52.49.9	<i>Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (Nur: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)</i>
Nahrungs- und Genussmittel	51.11.1 52.2	<i>Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	52.31.0	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/Zeitschriften	aus 52.47.2 52.47.3	<i>Einzelh. mit Büchern und Fachzeitschriften (Nur: Fachzeitschr.) Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen</i>
Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Baumarktsortiment im engeren Sinne	aus 52.46 u. aus 52.44.3 u. aus 52.48.1 u. aus 52.45.1	<i>Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nicht: Garten- und Campingartikel, Kfz- und Fahrradzubehör) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Kohle-, Gas- und Ölöfen) Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nicht: Einzelhandel mit Teppichen) Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen (daraus nur: anderweitig nicht genannte elektrotechnische Erzeugnisse)</i>
Bettwaren	aus 52.41.1	<i>Einzelh. mit Haushaltstextilien (daraus nur: Einzelh. mit Bettw.)</i>
Elektrogroßgeräte	aus 52.45.1	<i>Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus nur: Elektrogroßgeräte)</i>
Fahrräder und Zubehör	52.49.7	<i>Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör</i>
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 52.44.3 u. aus 52.46.1	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten) Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)</i>
Kfz-Zubehör	50.30.3	<i>Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör</i>
Kinderwagen	aus 52.44.6	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Kinderwagen)</i>
Möbel	52.44.1 u. aus 52.49.9 u. aus 52.44.3 u. aus 52.44.6 u. aus 52.50.1	<i>Einzelhandel mit Wohnmöbeln Sonstiger Facheinzelh. (daraus nur: Einzelh. mit Büromöbeln) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Möbel für Garten und Camping) Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Korbmöbeln) Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen</i>
Musikinstrumente und Musikalien	52.45.4	<i>Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien</i>
Pflanzen/Samen	aus 52.49.1	<i>Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (daraus nur: Einzelhandel mit Pflanzen und Saatgut)</i>
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	52.49.2	<i>Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren</i>

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 08-09/2007

¹ WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003

Diese Festsetzung entspricht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Ibbenbüren. Hiernach sind zur Steuerung des Einzelhandels der Stadt Ibbenbüren räumliche Bereiche festgelegt, die für die Aufnahme von Einzelhandelsnutzungen bestimmt sind. Die Zielvorstellung für Ibbenbüren geht von einer Hierarchie der Zentren aus nach der dem Innenstadtzentrum die größte Bedeutung zukommt, gefolgt von den zwei Versorgungszentren Laggenbeck und Püsselbüren. Die Abgrenzung dieser Versorgungsbereiche ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

Abbildung 66: Zentren- und Standortkonzept in Ibbenbüren



Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage Stadt Ibbenbüren 2007

Alle drei Zentren sind entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen als zentrale Versorgungsbereiche definiert und übernehmen damit eine Versorgungsfunktion, die es zu stärken und zu entwickeln gilt.

An die Festlegung des Versorgungsbereiches gekoppelt ist die Feinsteuerung über die Festlegung der für Ibbenbüren als zentrenrelevant zu bewertenden Sortimente. Die Herleitung der Sortimente orientiert sich sowohl an der Bestandsstruktur als auch an den zukünftigen Entwicklungsoptionen. Diese sogenannte „Ibbenbürener Liste“ unterscheidet zentrenrelevante Sortimente, zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente und nicht zentrenrelevante Sortimente.

Der mit diesem Bebauungsplan überplante Bereich befindet sich außerhalb der festgelegten Versorgungsbereiche. Somit sind die zentrenrelevanten Sortimente gemäß der Ibbenbürener Liste unzulässig. Nicht innenstadtrelevante Sortimente sind bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig. Mit dieser Festsetzung sollen die zentralen Versorgungsbereiche Ibbenbürens geschützt werden. Zielsetzung der vorliegenden Planung ist zudem die Förderung und Steigerung der Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche indem die oben genannten zentralen Sortimente im Grundsatz nur in diesem Stadtbereich in den entsprechenden Verkaufsflächen angeboten werden. Dies entspricht somit der Zielsetzung gemäß §1(6) Nr. 4 BauGB.

4.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Planbereiches ist bereits weitgehend vorhanden. Zwei wesentliche Elemente des auch schon im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten Erschließungssystems konnten jedoch noch nicht realisiert werden.

Die niveaufreie Unterführung der Alstedder Grenze unter der Eisenbahn im Westen des Änderungsbereiches konnte aufgrund fehlender finanzieller Mög-

lichkeiten bisher nicht gebaut werden. Sie stellt allerdings nach wie vor ein wichtiges Planungsziel dar, da die bisher östlich gelegene niveaugleiche Bahnüberführung verkehrstechnisch nicht mehr heutigen Ansprüchen genügt. Durch die Realisierung der Unterführung könnte außerdem ein weiterer niveaugleicher Bahnübergang östlich des Bahnhofes Ibbenbüren eingespart werden.

Außerdem konnte die direkt an der Nordseite der Bahnanlagen festgesetzte Fuß-/Radwegverbindung bisher ebenfalls aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Da dieses Planungsziel nach wie vor angestrebt wird, soll diese Festsetzung weiterhin im Bebauungsplan enthalten bleiben.

Westlich der Einmündung der HansasträÙe und östlich der Einmündung des Dörnebrinks in die Laggenbecker Straße am Nordrand des Planbereiches befinden sich zwei Bushaltestellen der RVM (Regionalverkehr Münsterland). Hier halten die Busse der Linie R20 Laggenbeck - Mettingen, die das Zentrum Ibbenbürens (Zentraler Omnibusbahnhof) mit dem Nachbarort Mettingen verbindet. Direkt am südwestlichen und am südöstlichen Rand des Planbereiches befinden sich an der Wilhelmstraße zwei weitere Bushaltestellen der RVM. Hier hält die Buslinie (T290), die das angrenzende Kepler-Gymnasium mit dem Zentrum Ibbenbürens und mit dem südlichen Teil des Stadtteils Laggenbeck verbindet. Insofern ist der Planbereich ausreichend an das Busliniennetz angebunden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, Gas, Strom und Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Versorgungsunternehmen und wird über die vorhandenen und je nach Bedarf zu erweiternden Ortsnetze sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung wird über das Leitungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land sichergestellt. Dem Löschwasserbedarf entsprechend werden im Planbereich 2400 l/min für zwei Stunden vorgehalten. Über diese Grundversorgung hinausgehende Löschwasserbedarfe sind durch die jeweiligen Vorhabenträger bzw. Eigentümer vorzuhalten. Die Festlegung der notwendigen Löschwassermengen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die Entwässerung des Planbereiches erfolgt über die vorhandene Schmutz-, bzw. Regenwasserkanalisation.

4.3 Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionsschutz

Im Kataster des Kreises Steinfurt über altlastverdächtige Flächen und Altlasten ist das Grundstück Gildestraße 14 als Altstandort (Az.: 07-142) enthalten. Daher wird das Grundstück als „Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Weiterhin befinden sich im Planbereich einige Flächen, die als Verdachtsfläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt erfasst sind sowie weitere Flächen die aufgrund ihrer langjährigen gewerblichen Nutzung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen als potentielle Verdachtsflächen einzustufen sind. Daher sollte die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt grundsätzlich bei Bauvorhaben auf gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, beteiligt werden.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Planbereich wird nicht erwartet, jedoch wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit gebotener Vorsicht erfolgen sollten, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Denkmäler sind im Planbereich nicht vorhanden. Zum Schutz unbekannter aber eventuell doch vorhandener Bodendenkmäler wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthaltene Abstandsliste wird gegen die Liste des aktuellen Abstandserlasses NRW vom 6. Juni 2007 ausgetauscht. Aus dieser Umstellung erfolgt keine Notwendigkeit zur Neubewertung der von dem Gewerbegebiet ausgehenden Immissionen, da aus dieser Bebauungsplanänderung keine Erhöhung der Nutzungsintensitäten oder -arten erfolgt, die eine Neubetrachtung erfordern würde.

4.4 Grün- und Gewässerplanung

Über entsprechende textliche Festsetzungen wird sichergestellt, dass mindestens 10 % der Grundstücksflächen mit heimischen oder eingebürgerten, standortgerechten Laubgehölzen (Empfehlungen siehe Pflanzliste als Anlage 1 zur Begründung) bepflanzt werden. Außerdem sind auf PKW-Stellplatzanlagen mit einer Größe ab 8 Stellplätzen gemäß § 47 BauO NRW für jeweils 8 Stellplätze ein kleiner bis mittelgroßer heimischer oder eingebürgerter Laubbaum (2. – 3. Ordnung) in einer Mindestpflanzqualität von 16/18 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumgruben sind in einer Mindestgröße von 2m x 2m und 1m Tiefe auszuführen und mit geeignetem Pflanzsubstrat aufzufüllen.

Im südöstlichen Teil des Planbereiches soll das bisher noch nicht baulich in Anspruch genommene Gewerbegebiet zur freien Landschaft hin eingegrünt werden. Hierzu werden entsprechende Festsetzungen von Pflanzgeboten getroffen.

4.5 Umwelt- und Natureingriff

Durch den Bebauungsplan wird kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht. Nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet. Nähere Informationen sind dem nachfolgenden Umweltbericht zu entnehmen. Eine Eingriffsermittlung ist nicht erforderlich, da durch diese Planänderung keine, bzw. kaum relevante über die jetzige Zulässigkeit hinausgehende bauliche Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Kenntnisse über Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten im Sinne der EU-Artenschutzrichtlinie liegen nicht vor.

5. **Kosten**

Durch diese Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Ibbenbüren keine Kosten.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Laggenbecker Straße“ ist im Jahre 1974 rechtsverbindlich geworden und diente der Ansiedlung einer Vielzahl gewerblicher Betriebe. Seitdem ist er in verschiedenen Teilbereichen mehrfach geändert worden, um z.B. den gewünschten städtebaulichen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder aktuelle gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen.

Im April 2008 wurde vom Rat der Stadt ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes kann nun über entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen und vorbereitend über Darstellungen im Flächennutzungsplan die Ansiedlung, die Erweiterung, bzw. die Änderung von Einzelhandelsbetrieben gesteuert und entsprechende Rechtssicherheit geschaffen werden. Die im EZK genannten Zielvorstellungen sollen nun für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Laggenbecker Straße“ nördlich der Wilhelmstraße durch die 8. Änderung umgesetzt werden. Insbesondere über die textlichen Festsetzungen wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen definiert.

Der südlich der Wilhelmstraße gelegene Teilbereich des Bebauungsplangebietes bleibt von dieser Änderung ausgenommen. Aus Gründen der Plangröße und klareren Abgrenzung ist vorgesehen, diesen kleinen Teilbereich südlich der Wilhelmstraße bei einer notwendigen Überarbeitung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ diesem zuzuordnen. Östlich von dieser Fläche wird der Geltungsbereich geringfügig erweitert, um die gesamte Wilhelmstraße in den Planbereich einzubeziehen. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 ist dann insgesamt die Südseite der Wilhelmstraße.

Die bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthaltene Abstandsliste wird gegen die Liste des aktuellen Abstandserlasses vom 6. Juni 2007 ausgetauscht und der Planbereich hinsichtlich der notwendigen Abstände zwischen den im Gebiet emittierenden Nutzungen und angrenzend zu schützenden Nutzungsarten neu gegliedert.

Für den bestehenden Baumarkt an der HansasträÙe 4 – 6 wird das bisher festgesetzte Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet geändert. Über diese Festsetzung erhält der vorhandene Markt für weite Teile seines Sortimentes eine planungsrechtliche Grundlage, die bisher noch nicht vorlag. Sie reicht aus, um auch eine nach Norden beabsichtigte Erweiterung zu ermöglichen. Die vom Marktbetreiber gewünschten Sortimente können allerdings nicht in vollem Umfang zugelassen werden, da sie zum Teil in Widerspruch zu den Ergebnissen des EZK stehen.

Die Hochspannungsleitungen, die zum Teil nicht mehr vorhanden sind, können in der Planzeichnung entfallen, sodass sich die Baugrenzen aufgrund des Wegfalls der Schutzstreifen verändern. Seitens des Netzbetreibers ist beabsichtigt

die in Ost-West-Richtung verlaufende 220 kV-Freileitung etwa 2015/2016 in diesem Planbereich ersatzlos abzubauen. Daher werden schon jetzt die Baugrenzen innerhalb der Schutzstreifen so festgesetzt, als wenn es diese Leitungen nicht mehr gäbe. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs.2 Nr. 2 BauGB wird allerdings geregelt, dass die Ausnutzung dieser Bauflächen frühestens nach dem Abbau der Freileitungen erfolgen kann, es sei denn, dass der Netzbetreiber im Einzelfall eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Ferner werden durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 die aktuellen örtlichen Gegebenheiten im Plan berücksichtigt.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne (wie z.B. ein Bebauungsplan) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Dies umfasst auch, die umweltschützenden Anforderungen mit den anderen (z.B. soziale, wirtschaftliche) Anforderungen in Einklang zu bringen. Ziel ist, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen unter Einschluss des allgemeinen Klimaschutzes und des Landschaftsbildes zu schützen und zu entwickeln (vgl. § 1 (5) BauGB). Eine besondere Gewichtung erfährt hier nach § 1 a (2) BauGB der Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Grund und Boden stellen für unsere natürliche Lebensgrundlage, die eine Vielfalt von Nutz- und Wohlfahrtswirkungen für Mensch, Pflanze und Tier möglich machen soll, ein nicht vermehrbares Gut dar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind in der Abwägung zu berücksichtigen und durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bezeichnet in § 1 den Zweck, nachhaltig die Funktionen des Bodens (z.B. als Lebensgrundlage, als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte usw.) zu sichern oder wiederherzustellen. Dabei besitzen jedoch nach § 3 (1) Nr. 9 BBodSchG Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts Vorrang vor den Regelungen des Bodenschutzgesetzes, soweit sie Einwirkungen auf den Boden regeln. Diese Vorgabe ist hier von entsprechender Bedeutung und verweist den Bodenschutz in den Regelungsbereich des BauGB (s.o.).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstreckt seinen Geltungsbereich auf den besiedelten wie den unbesiedelten Bereich der Landschaft. Als Ziel verfolgt das Gesetz, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Landschaftsrahmenplan (Regionalplan) hat hier eine schrankenetzende Orientierungsfunktion für die flächenhaften Nutzungsentwicklungen. Eine konkretisierende Landschaftsplanung unter der Ebene des Landschaftsrahmenplanes existiert für den Planbereich nicht.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verfolgt nach § 1 den Zweck, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen können Luftverunreinigungen (z.B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen sein, soweit sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Stoffliche Luftqualitätszustandsanforderungen werden dabei in der 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV) geregelt.

Qualitätsanforderungen für Geräuschbelastungen finden sich in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die TA Lärm ist dabei keine materielle Rechtsgrundlage, sondern bestimmt als technische Anleitung lediglich Verfahren, nach denen die Auswirkungen eines Bauleitplanes auf Umweltbelange geprüft werden. Geruchsanforderungen werden in der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) geregelt. Auch sie stellt keine materielle Rechtsgrundlage dar, sondern soll bis zum Erlass bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften einen Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission in verschiedenen Baugebieten festlegen.

Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) sind nach § 1 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Die ökologischen Funktionen der Gewässer sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist zu erhalten. Für Oberflächengewässer werden in den §§ 25 a – d WHG konkretisierende Bewirtschaftungsziele und –anforderungen genannt. Entsprechende rechtliche Anforderungen finden sich in § 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verfolgt den Zweck, eine Kreislaufwirtschaft von Stoffen zur Schonung natürlicher Ressourcen und einer umweltverträglichen Beseitigung zu fördern. Hierzu werden den privaten Haushalten nach § 13 KrW-/AbfG Überlassungspflichten von Abfallstoffen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auferlegt, da die privaten Haushalte für die meisten Stoffe keine ortsbezogene ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung durchführen können. In begrenztem Umfang können Maßnahmen der Eigenkompostierung zur Schließung enger Kreisläufe – insbesondere bei örtlich gewachsenen pflanzlichen Abfallstoffen – sinnvoll sein.

Umweltrelevante Fachplanungen liegen in Form des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan, des ökologischen Fachbeitrages der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF NRW) (2000) zum Biotop- und Artenschutz im Kreis Steinfurt, der Lärmkarten des Landesumweltamtes NRW (LUA NRW), der Darstellungen des Geologischen Dienstes des Landes NRW zu schützenswerten Böden und des Fließgewässertypenatlasses von NRW des LUA NRW (2002b).

Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan formuliert als generelle Zielsetzung den Freiraum zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu schützen. Siedlungsentwicklungen sind deshalb auf Siedlungsbereiche in der Darstellung des Regionalplanes zu konzentrieren. Mit der geplanten Änderung von Gewerbegebiet in Sonstiges Sondergebiet wird dieser Forderung der Landschaftsrahmenplanung entsprochen.

Innerhalb der Siedlungsbereiche sind nach den Zielsetzungen des Regionalplanes die städtebaulichen Strukturen zu verbessern. Dazu soll bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsbereiche die ökologische Bilanz für das Gemeindegebiet möglichst positiv ausfallen, flächensparende Erschließungen und Bauweisen vorgesehen, vorhandene Biotopstrukturen einbezogen, erhalten und entwickelt werden. Innerörtliche Freiflächen sollen ihre ökologische Funktion aufrecht erhalten, wobei Gewässer und ihre Randbereiche unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer und gestalterischer Erfordernisse zu erhalten oder zu entwickeln sind.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der bisher im Wesentlichen als Gewerbegebiet und Sondergebiet festgesetzte Planbereich ist bereits umfangreich bebaut und wird entsprechend genutzt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Planbereiches halten sich Menschen als Verkehrsteilnehmer und als Beschäftigte, bzw. Kunden der gewerblichen Betriebe auf. Auswirkungen auf Menschen könnten sich insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Emissionen ergeben:

Lärmimmissionen:

Besondere Lärmbelastungen durch die vorhandenen Gewerbebetriebe oder die Straßen sind nicht vorhanden. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte für eine gewerbliche, bzw. Sondergebietsnutzung liegen nicht vor.

Luftschadstoffe:

Konkrete Erkenntnisse zu Luftschadstoffen (z.B. Stäube) sind hier nicht bekannt. Nach der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) gelten nach § 4 (2) BImSchV ab dem 1. Januar 2005 als über 24 Stunden gemittelter Immissionsgrenzwert für Partikel (PM₁₀) 50 µg/m³ Luft, wobei an 35 Tagen des Kalenderjahres Überschreitungen zugelassen sind. Gleichzeitig bestimmt § 4 (4) BImSchV, dass der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel (PM₁₀) ab dem 1. Januar 2005 mit 40 µg/m³ PM₁₀ Luft für den Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten ist. Überschreitungen des gemittelten Tagesimmissionswertes von 40 µg/m³ PM₁₀ Luft sind nach den Darstellungen des Umweltbundesamtes (2005) bzw. des Bundesumweltministeriums (2005, S. 11) grundsätzlich möglich, sind aber insbesondere meteorologischen Randbedingungen im Winterhalbjahr geschuldet.

Eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} Luft bei mehr als 35 Tagesereignissen im Kalenderjahr ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten.

Gerüche:

Konkrete Erkenntnisse zu Geruchsbelästigungswirkungen liegen für den Planungsraum nicht vor.

Altlasten:

Im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten ist das Grundstück Gildestraße 14 als Altstandort (Az.: 07-142) enthalten. Daher wird das Grundstück als „Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Weiterhin befinden sich im Planbereich einige Flächen, die als Verdachtsfläche im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt erfasst sind sowie weitere Flächen die aufgrund ihrer langjährigen gewerblichen Nutzung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen als potentielle Verdachtsflächen einzustufen sind. Daher sollte die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt grundsätzlich bei Bauvorhaben auf gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, beteiligt werden.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches als Gewerbegebiet, bzw. Sondergebiet wird durch diese Änderung keine Verschlechterung für das Schutzgut Mensch ermöglicht.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der bisher als Gewerbegebiet, bzw. Sondergebiet festgesetzte Planbereich ist bereits umfangreich bebaut. Dieser baulichen Nutzung entsprechend hat sich dort eine dem angepasste Tier- und Pflanzenwelt angesiedelt.

Kenntnisse über Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten im Sinne der EU-Artenschutzrichtlinie liegen nicht vor.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches als Gewerbegebiet, bzw. Sondergebiet wird durch diese Änderung keine Verschlechterung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermöglicht.

2.1.3 Schutzgut Boden

Der bisher als Gewerbegebiet, bzw. Sondergebiet festgesetzte Planbereich ist bereits umfangreich bebaut.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches als Gewerbegebiet, bzw. Sondergebiet wird durch diese Änderung keine relevante Verschlechterung für das Schutzgut Boden ermöglicht.

2.1.4 Wasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser:

Der Wasserhaushalt im Grundwasser wird durch eingehende Niederschläge und die natürlichen und wasserbaulich geförderten Abflüsse geprägt. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge schwankt nach den Angaben im Klimaatlas von NRW zwischen 700 – 750 mm/a.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches als Gewerbegebiet, bzw. Sondergebiet wird durch diese Änderung keine relevante Verschlechterung für das Schutzgut Wasser ermöglicht.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Da der Änderungsbereich und sein Umfeld bereits weitgehend besiedelt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches werden durch die Änderungen keine Verschlechterungen für das Schutzgut Klima/Luft ermöglicht.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich und sein Umfeld bereits weitestgehend besiedelt ist und es sich somit hier nicht um freie Landschaft handelt.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches werden durch die Änderungen keine Verschlechterungen für das Schutzgut Landschaft ermöglicht.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten, historische Bauwerke, archäologische Fundstätten oder kulturhistorisch bedeutsame anthropogene Böden usw. darstellen und deren Existenz, Nutzbarkeit oder Unversehrtheit durch das Vorhaben gestört, eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Diese Sachverhalte sind im Planungsraum nicht gegeben.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches werden durch die Änderungen keine Verschlechterungen für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ermöglicht.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches werden durch die Änderungen keine Verschlechterungen der verschiedenen Wechselwirkungen ermöglicht.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Direkte Umweltwirkungen bei Durchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

Im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches werden durch die Änderungen keine Verschlechterungen für die verschiedenen Schutzgüter bzw. deren Wechselwirkungen ermöglicht.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der vorhandene Baumarkt aufgrund des Bestandsschutzes weiter bestehen bleiben, könnte sich jedoch nicht wie beabsichtigt erweitern. Die Regelungen zum Einzelhandel, die dem Schutz der Versorgungsschwerpunkte dienen sollen, würden nicht zur Wirksamkeit gelangen. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke insgesamt würde auf die bisherigen Möglichkeiten begrenzt bleiben. Eine Nachverdichtung des bereits besiedelten Planbereiches wäre somit nicht möglich.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB bei der Änderung von Bauleitplänen analog zur Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere ist neben dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. verschiedenen Schutzgüter, bzw. seiner Wechselwirkungen erwartet werden, sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Standortgunst, des ermittelten Bedarfes für die angestrebten Nutzungen und der ohnehin schon rechtsgültigen Festsetzung gewerblicher Bauflächen im Änderungsbereich, bieten sich keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten an.

3. **Zusätzliche Angaben**

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und der daraus resultierenden Vorprägung des Änderungsbereiches wurden keine technischen Verfahren zur Beschreibung der wichtigsten Merkmale verwendet.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen zur Überwachung nicht erforderlich.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung verbleibt es weitgehend bei dem bisher festgesetzten Gewerbegebiet. Lediglich in einem kleinen Bereich wird das Gewerbegebiet in ein Sondergebiet für einen Baumarkt geändert. Aufgrund der bereits teilweise abgebauten, bzw. in den nächsten Jahren noch abzubauenden Hochspannungs-Freileitungen können die bisher festgesetzten Baugrenzen erweitert neu festgesetzt werden. Die Grundflächenzahlen und zulässigen Gebäudehöhen werden den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechend angepasst.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzungen des Planbereiches werden durch die Änderungen keine Verschlechterungen für die verschiedenen Schutzgüter bzw. deren Wechselwirkungen ermöglicht. Insoweit werden keine nachteiligen Umweltwirkungen erwartet.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 15. März 2010

stadt *ibbenbüren*

Fachdienst Stadtplanung

gez.

Steggemann

gez.

Manteuffel



Anlage 1: Pflanzliste zum Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Laggenbecker Straße“, 8. Änderung

Die nachfolgende Pflanzliste enthält eine Aufstellung von standortgerechten / einheimischen Bäumen und Sträuchern, die zur Anpflanzung im o.g. Baugebiet empfohlen werden.

Die angeführten Größenangaben sollen eine entsprechende qualitative Entwicklung des Baugebietes gewährleisten. Die Einteilung in 1., 2. und 3. Ordnung gibt einen groben Anhalt der künftigen Größenentwicklung.

- Bäume 1. Ordnung erreichen eine Höhe von 20 – 40 m
- Bäume 2. Ordnung werden 15 – 20 m hoch
- Bäume 3. Ordnung werden 7 – 15 m hoch

Bäume: (3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 / 18 cm)

Deutsche Übersetzung	Botanischer Name	Kategorie
Apfel	verschiedene Sorten	3. Ordnung
Birne	verschiedene Sorten	3. Ordnung
Amberbaum	Liquidambar styraciflua	2. Ordnung
Chinesische Wildbirne	Pyrus calleryana 'Chanticleer'	3. Ordnung
Essbare Eberesche	Sorbus aucuparia 'Edulis'	2. Ordnung
Feldahorn	Acer campestre	2./3. Ordnung
Hainbuche	Carpinus betulus	2. Ordnung
Pflaumenblättriger Weißdorn	Crataegus x prunifolia	3. Ordnung
Stiel-Eiche	Quercus robur	1. Ordnung
Winterlinde	Tilia cordata 'Greenspire'	2. Ordnung
Mehlbeere	Sorbus aria	3. Ordnung
Vogelkirsche	Prunus avium	2. Ordnung
Walnuss	Juglans regia	1. Ordnung
Zierapfel	Malus floribunda	3. Ordnung

Sträucher: (2x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm)

Deutsche Übersetzung	Botanischer Name
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum Opulus
Haselnuss	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Zweiggriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata

Kletterpflanzen: (2x verpflanzt mit Topfballen)

Deutsche Übersetzung	Botanischer Name
Anemonen Waldrebe	Clematis montana 'Rubens'
Efeu	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Schling-Knöterich	Polygonum aubertii
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii

Heckenpflanzen:

Deutsche Übersetzung	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus sylvatica
Weißbuche	Carpinus betulus
Weißdorn	Crataegus monogyna

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

Anlage 1 AbstErl (Verwaltungsvorschrift) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen
Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV : 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ⁽¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)

		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit
				a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)

		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. Stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1'(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektromspernanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspernanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 +2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer

				Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in	
				-	Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
				-	Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen	
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)	
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)	
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)	
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
				b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr

		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)

		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9.(2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung

				von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder

				mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen-, oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
				- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
				- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
				(s. auch lfd. Nr. 221)

		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160		Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure

		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
				- Anlagen in Gaststätten,
				- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
				- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden

		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

	207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	208	-	Tischlereien oder Schreinereien
	209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
	210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
	212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
	214	-	Spinnereien oder Webereien
	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
	218	-	Bauhöfe
	219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	221		Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

(1) Amtl. Anm.:

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.